

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 130/66

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. des Efraim T [REDACTED], H [REDACTED] Israel,
2. des Jaakov T [REDACTED], H [REDACTED] Israel,
3. der Rosa O [REDACTED] geb. T [REDACTED], H [REDACTED] Israel,
4. der Ella H [REDACTED] geb. T [REDACTED], H [REDACTED] Israel

als Erben der am 11. März 1958 in H [REDACTED] verstorbenen
Gittel T [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutsachung und
verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Müntenberg, Bilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen in der Sitzung vom 18. März 1966

beschlossen:

Der Rechtsstreit ist erledigt.

Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

G r ü n d e :

Die Kläger machen als Erben den Anspruch ihrer Mutter wegen der Tötung ihres Ehemannes geltend. Der Verfolgte war jüdischer Kaufmann in Rumänien und starb 1941 an den Aufregungen der Deportation. Die Erblasserin wanderte 1951 aus Rumänien aus und wandte sich nach Palästina. Das Oberlandesgericht hat den Entschädigungsanspruch der Erblasserin verneint, weil sie Rumänien aus politischen und nicht aus Gründen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit verlassen habe; ob sie als deutsche Volkszugehörige zu gelten habe, brauche daher nicht entschieden zu werden.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts.

Über die Beschwerde ist nicht mehr zu entscheiden; der Rechtsstreit ist im Sinne des Art. VII BEG-Schluß erledigt, da es nach § 150 Abs. 1 und 2 BEG in der Fassung des Schlußgesetzes auf die Gründe, aus denen ein Verfolgter, der den deutschen Sprach- und Kulturkreise angehört hat, die Vertreibungsgebiete vor dem 1. Oktober 1953 verließ, nicht ankommt.

Die in diesem Rechtsstreit ergangenen Entscheidungen sind gegenstandslos. Nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluß können die Kläger einen neuen Antrag stellen.

Ascher

von der Mühlen